Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/8/29 1Ob681/79, 1Ob221/97z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.08.1979

Norm

ZPO §405 DIIe

Rechtssatz

Der Zuspruch eines geringeren Betrages oder einer geringeren Leistung ist nur möglich, wenn diese begrifflich und rechtlich notwendig von dem Begehren mitumfaßt war. In dem begehrten Leistungsbefehl an den Beklagten, eine Telephonleitung zu entfernen, ist eine Verpflichtung, eine Beseitigung oder Änderung des Hauptanschlusses der Postverwaltung gegenüber zu verlangen, nicht enthalten.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 681/79
  Entscheidungstext OGH 29.08.1979 1 Ob 681/79
  Veröff: SZ 52/122
- 1 Ob 221/97z
  Entscheidungstext OGH 14.10.1997 1 Ob 221/97z
  Auch; nur: Der Zuspruch eines geringeren Betrages oder einer geringeren Leistung ist nur möglich, wenn diese begrifflich und rechtlich notwendig von dem Begehren mitumfaßt war. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0041150

Dokumentnummer

JJR_19790829_OGH0002_0010OB00681_7900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at